

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Erweiterung Kieswerk Hagau
(Stadt Ingolstadt)**

Auftraggeber:

Firma SCHMIDMEYER GmbH
Kies Erdbau Abbruch
Förchenau 28
86673 Bergheim
Tel.: 08431 / 64720
E-Mail: info@schmidmeyer.net

Auftragnehmer:

Büro Schwaiger und Burbach
Dipl.-Biol. Hans Schwaiger
Am Sonnenfeld 15, 82449 Uffing am Staffelsee
Alte Poststr. 101, 85356 Freising
Tel.: 08846/9139570 u. 0171/9596421
E-Mail: hans.schwaiger@web.de

Bearbeitung:

Hans Schwaiger, Diplom-Biologe

Uffing, Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Datengrundlagen	1
2 Untersuchungsgebiet	1
3 Methodik	3
3.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
3.2 Methodik der Erhebungen	3
4 Wirkungen des Vorhabens	4
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	5
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG)	6
6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	7
6.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	7
6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	10
7 Gutachterliches Fazit	20
8 Literatur	21

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die bestehende Kiesabbaufläche der Firma Schmidmeyer (Bergheim) zwischen den Ortsteilen Hagau und Zuchering der Stadt Ingolstadt soll erweitert werden. Die Gesamtfläche des Planungsgebietes, das derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt wird, beträgt 6,9 ha.

In der vorliegenden Untersuchung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

- Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Arteninformationen des LfU (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)
- Daten zu Biotopkartierung und diversen Schutzgebieten aus Fin-Web (LfU)
- eigene Datenerhebungen im Frühjahr/Sommer 2023 (18.3., 24.3., 22.4., 30.4., 6.6.)

2 Untersuchungsgebiet

Als Untersuchungsgebiet wird im vorliegenden Gutachten der aktuelle Planungsumgriff und umliegende Flächen (etwa 100 Meter) bezeichnet.

Die für die Erweiterung des Kiesabbaus vorgesehene Fläche mit insgesamt etwa 6,9 ha liegt auf dem Flurstücken 265 in der Gemarkung Zuchering sowie auf den Flurstücken 621 und 622 in der Gemarkung Winden, Stadt Ingolstadt.

Die Fläche, die derzeit ausschließlich als Acker genutzt wird, liegt östlich des vorhandenen Kiesabbaus, nördlich der Bundesstraße B16 und südlich des Fort X. Im Westen und Osten wird die Fläche durch einen Feldweg begrenzt, im Norden und Osten schließen sich weitere Äcker an. Im Süden schließt sich eine schmale Grünfläche mit einer Baumreihe an, danach folgen die Bahnlinie und die Bundesstraße.

Die Fläche ist vollkommen eben. Der nördliche Teil des Planungsumgriffs wurde 2023 für den Anbau von Getreide genutzt, der südliche, etwas kleinere Teil für den Anbau von Kartoffeln.

Knapp 200 Meter nördlich des Planungsumgriffs befindet sich das Biotop „Ehemaliges Fort X südwestlich von Zuchering“ (IN-1595) der bayerischen Biotopkartierung. Zwischen dem Biotop und der für den Abbau vorgesehenen Fläche befindet sich noch eine Ausgleichs- und Ersatzfläche mit Magerrasenflächen und einzelnen Gebüsch. Auch im Nordosten liegt eine weitere Ausgleichs- und Ersatzfläche mit extensivem Grünland und einer Baumreihe.

Die Planungsfläche liegt außerhalb der Wiesenbrüterkulisse und der Feldvogelkulisse des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) und auch außerhalb von Europäischen Schutzgebieten (FFH- oder SPA-Gebiete) und außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten.



Karte 1: Übersichtskarte – Umgriff des geplanten Abaugebiets (Kartengrundlage: *OpenStreetMap*)



Karte 2: Umgriff des geplanten Kiesabbaus (Kartengrundlage: *Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de*)



Foto 1:
Blick nach Westen –Kartoffelacker und Getreide



Foto 2:
Blick nach Westen
Grünstreifen im Süden
(Kartoffelacker noch im
Planungsumgriff)



Foto 3:
Blick nach Westen -
etwas nördlich des
Planungsumgriffs

3 Methodik

3.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

3.2 Methodik der Erhebungen

Zur Erfassung der Vögel erfolgten fünf Begehungen des Untersuchungsgebiet in den Morgen- bzw. Abendstunden. Dabei wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen von Vögeln (Gesang, Balzflüge) GPS-basiert in Karten eingetragen (Software *Qfield* auf Smartphone). Anhand der Einzelnachweise wurden dann am PC Reviere gebildet.

Die Erfassung bzw. die Überprüfung auf das Vorkommen weiterer möglicherweise vorkommender, relevanter Arten erfolgte v.a. parallel zu den Erhebungen der Vögel.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Folgende Maßnahmen bzw. Eingriffe sind für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung besonders relevant:

- Verlust von Lebensraum (Lebensstätten), mögliche Tötungen und Verletzungen sowie Störungen von europarechtlich geschützten Tierarten durch den geplanten Kiesabbau
- Störungen von in benachbarten, nicht direkt betroffenen Bereichen brütenden, empfindlichen Tierarten durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen

Auf die möglichen Wirkungen des Vorhabens wird in Tabelle 1 kurz eingegangen. Naturschutzfachlich relevante Auswirkungen werden dann im späteren Text genauer erläutert.

Tabelle 1: Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten	
Mögliche Wirkung des Vorhabens	Kurzbeurteilung der tatsächlichen Auswirkung (im Detail im Kapitel 6)
Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	
Direkte Verluste von Tieren und deren Entwicklungsformen während der Abbautätigkeit durch Kollisionen mit Baufahrzeugen und Baumaßnahmen	Mögliche Verluste von Gelegen und Jungvögeln sowie Amphibien und Reptilien > Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen notwendig
Unmittelbare Zerstörung von Lebensstätten durch den Kiesabbau und notwendige Infrastruktur (Zufahrt)	Lebensraumverluste bei einigen Arten zu erwarten > Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen notwendig
Störung und mögliche – zum Teil temporäre – Vertreibung von störungsempfindlichen Tierarten durch Lärm und Anwesenheit von Menschen	Temporäre Störungen und Vertreibungen möglich > Vermeidungsmaßnahmen notwendig
Anlagenbedingte Wirkprozesse	
Dauerhafte direkte Flächeninanspruchnahme durch Kiesabbau und Änderung der vorhandenen Nutzung	Lebensraumverluste bei einigen Arten zu erwarten > Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen notwendig
Zerschneidung von Verbundbeziehungen und Barrierewirkungen	Signifikante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Wirkprozesse	
Störungen von empfindlichen Tierarten und vermehrte Kollisionen mit Fahrzeugen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Zufahrten	Signifikante Störungen sind nicht zu erwarten.
Tötungen und Verletzungen von Amphibien und Reptilien durch Kraftfahrzeuge auf den Zufahrten und im Innenbereich	Verluste bei Amphibien und Reptilien sind denkbar, jedoch kein signifikant höheres

Tabelle 1: Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten	
Mögliche Wirkung des Vorhabens	Kurzbeurteilung der tatsächlichen Auswirkung (im Detail im Kapitel 6)
	Risiko gegenüber intensiver landwirtschaftlicher Nutzung anzunehmen.
Störungen von störungsempfindlichen Tieren durch anwesende Personen auch in benachbarten Bereichen	Im Normalbetrieb keine signifikante Auswirkung zu erwarten.
Lichtkontamination durch Beleuchtungsanlagen (mögliche Auswirkungen auf Insekten, Fledermäuse und Vögel)	In Abhängigkeit von tatsächlicher Ausstattung der Anlage denkbar. > Vermeidungsmaßnahmen notwendig

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (vgl. Kapitel 6):

- **V1:** Vermeidung von jeglicher Beeinträchtigung der Randbereiche der bestehenden Kiesgrube im Westen durch Ablagerung von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen und Befahren mit schweren Maschinen.
- **V2:** Förderung der Entstehung von reichhaltig strukturierten Brachflächen mit Rohboden und einzelnen Büschen in den Randflächen der geplanten Kiesgrube.
- **V3:** Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung: Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von möglicherweise trotz der Beobachtungen von 2023 brütenden Vögeln im Planungsgebiet ist jegliche Bauvorbereitung (v.a. Abschieben des Oberbodens,) außerhalb der Brutzeit der offenlandbrütenden Vogelarten, also im Zeitraum von August bis Februar, durchzuführen. Ist dies nicht möglich, ist eine vorherige Überprüfung der Flächen auf ggf. brütende Offenlandarten notwendig.
Auch die Rodung von Gebüsch zur Verlegung der Zufahrt (Engstelle bei Maststandort) ist zwingend außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
- **V4:** Weitgehender Verzicht auf nächtliche Beleuchtung während Bauphase und Betrieb. Verminderung der horizontalen und vertikalen Abstrahlung durch Abdeckungen und Abschirmungen, insbesondere Vermeidung von Einstrahlung in die benachbarten Bereiche.
- **V5:** Konsequente Vermeidung von für Vögel gefährlichen Glaskonstruktionen bei der Konstruktion und Gestaltung von zu errichtenden Anlagen (vgl. z. B. <http://www.vogelglas.info/>).
- **V6:** Vermeidung des Vorhandenseins von größeren Kiesflächen während der Brutzeit des Flussregenpfeifers, falls diese nicht während der Brutzeit ungestört belassen werden können: Abschieben des Oberbodens nach der Brutzeit des Flussregenpfeifers (ab Juli) und Beginn des Ausbaggerns spätestens vor der Brutzeit (bis max. Ende März) im nächsten Jahr oder Vergrämung auf offenen Kiesflächen durch Holzpfosten mit Flatterbändern. Alternativ:

Abschieben des Oberbodens vor der Brutzeit und Beginn nachfolgender Arbeiten erst ab August.

- **V7:** Vermeidung des Aufkommens von Neophyten (v.a. Kanadische Goldrute, Drüsiges Springkraut) während der Abbauphase.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG)

Da Beeinträchtigungen von Lebensstätten sowie Störungen und Tötungen/Verletzungen von Vögeln und anderen europarechtlich geschützten Arten bei Einhaltung der erwähnten Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können, sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) nicht notwendig.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- *die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),*
- *die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),*
- *die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).*

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie sind für das Untersuchungsgebiet und speziell für die unmittelbare Eingriffsfläche aufgrund des vorhandenen Lebensraums – ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen - nicht zu erwarten und konnten auch bei den Begehungen nicht angetroffen werden.

Auch aus anderen Datengrundlagen (ASK, Biotopkartierung etc.) liegen keine entsprechenden Hinweise vor.

6.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- *wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);*
- *wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).*

6.1.2.1 Säugetiere

An europarechtlich geschützten Säugetierarten sind im Untersuchungsgebiet und speziell im Eingriffsbereich von der Lebensraumausstattung her nur Fledermausarten zu erwarten.

Für Arten wie Haselmaus, Wildkatze und Biber sind innerhalb des Eingriffsbereichs keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Bei der Wildkatze gilt dies auch für die umliegenden Bereiche. Ein Vorkommen des Bibers im Bereich des vorhandenen Kiesabbaus ist durchaus denkbar. Durch die Erweiterung des Kiesabbaus würde sich aber die Situation der Art sogar verbessern, da neuer Lebensraum für die Art dazukommt.

Ein Vorkommen der **Haselmaus** in den Gebüsch- und Gehölzbereichen des Fort X und der Ausgleichs- und Ersatzflächen ist durchaus denkbar. Beeinträchtigungen durch die Erweiterung des Kiesabbaus sind aber auszuschließen, da keinerlei Eingriffe in potenzielle Lebensräume geplant sind.

Für **Fledermäuse** sind im unmittelbaren Eingriffsbereich keine Quartiere vorhanden, da weder Gebäude noch Bäume vorhanden sind. Ein Vorkommen von Quartieren in benachbarten Bereichen ist jedoch möglich, vor allem im Fort X. Beeinträchtigungen von Quartieren sind aber aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Auch als potenzielles Jagdrevier für Fledermäuse ist die für die Erweiterung des Kiesabbaus vorgesehene Fläche aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerflächen allenfalls von sehr geringer Bedeutung und könnte durch benachbarte, ohnehin deutlich besser geeignete Bereiche problemlos ersetzt werden.

Die benachbarten Ausgleichs- und Ersatzflächen, sowie die Flächen des Fort X und der bestehende Kiesabbau sind für Fledermäuse deutlich wertvollere Jagdgebiete als die Ackerflächen des Eingriffsbereichs.

Durch den geplanten Kiesabbau und die Entstehung von nicht genutzten Randflächen würde sich die Eignung des Gebiets als Jagdgebiet für Fledermäuse sogar deutlich verbessern.

Aus diesen Gründen wurde auf spezielle Erhebungen zu Fledermäusen verzichtet.

6.1.2.2 Reptilien

Europarechtlich geschützte Reptilienarten konnten im Planungsgebiet nicht gefunden werden und sind aufgrund der vorhandenen Lebensräume auch nicht zu erwarten.

Auch für die noch verhältnismäßig weit verbreitete **Zauneidechse** stellen die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche der geplanten Erweiterungsfläche keine geeigneten Lebensräume dar.

Denkbar wäre allenfalls ein Vorkommen einzelner Tiere in Randbereichen der Feldwege, doch ist dies nicht sehr wahrscheinlich und es konnten in diesen Bereichen auch keine Eidechsen beobachtet werden.

Insgesamt ist für die Zauneidechse durch die Erweiterung der Kiesgrube eher mit der Entstehung neuer Lebensräume in den Randbereichen der Grube, da sich die Anteile extensiv genutzter oder verbrachter Bereiche deutlich erhöhen dürften.

6.1.2.3 Amphibien

Im unmittelbaren Eingriffsbereich konnten während der Begehungen keine Amphibien nachgewiesen werden. Ein Vorkommen im für die Erweiterung der Kiesgrube vorgesehenen Bereich ist aufgrund des für Amphibien eher ungünstigen Lebensraumes und der fehlenden Gewässer auch unwahrscheinlich.

Vorkommen von nicht europarechtlich geschützten Amphibien, vornehmlich Grasfrosch und Seefrosch, sind aus den bestehenden Kiesgrubenbereichen im Westen und Nordwesten beschrieben (ASK). Diese Flächen wurden nicht untersucht, da hier keine Eingriffe zu erwarten sind.

Denkbar, aber nicht sehr wahrscheinlich, wäre ein Vorkommen der Kreuzkröte, die im Donaumoos auch in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen in durch Regenfälle entstandenen temporären Pfützen ablaicht.

Eine Schädigung eventuell dennoch vorkommender Amphibien im Eingriffsbereich ist unwahrscheinlich, da sich die Situation für Amphibien allgemein durch die Anlage der Kiesgrube nicht verschlechtern, sondern sogar deutlich verbessern wird, da neue Gewässer und ungenutzte Randbereiche entstehen werden.

6.1.2.4 Libellen

Im unmittelbaren Eingriffsbereich ist aufgrund des völligen Fehlens von Gewässern kein Vorkommen von europarechtlich geschützten Libellenarten zu erwarten. Auch in den bestehenden Kieseeseen, die wegen nicht zu erwartender Eingriffe nicht untersucht wurden, sind europarechtlich geschützte Arten nicht zu erwarten, da diese Arten in anderen Lebensraumtypen vorkommen.

Insgesamt wird sich die Lebensraumsituation für Libellen durch die Anlage neuer Abbaustellen deutlich gegenüber der derzeitigen Nutzung verbessern.

6.1.2.5 Käfer

Eine Beeinträchtigung von europarechtlich geschützten Käferarten im Untersuchungsraum ist auszuschließen, da ein Großteil der relevanten Arten Totholzbewohner sind und im unmittelbaren Eingriffsbereich keine Bäume vorhanden sind.

Auch in den unmittelbar benachbarten Bereichen sind keine Arten dieser Gruppe zu erwarten, da ältere Bäume fehlen.

Auch Beeinträchtigungen europarechtlich geschützte Wasserkäfer sind wegen fehlender Gewässer im Planungsumgriff auszuschließen.

6.1.2.6 Tag- und Nachtfalter

Im Eingriffsbereich sind aufgrund der vorhandenen Lebensräume – ausschließlich Ackerflächen – keine europarechtlich geschützten Schmetterlingsarten zu erwarten und es konnten auch keine entsprechenden Arten gefunden werden.

Auch ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers, dessen Raupen an Nachtkerzen- und Weidenröschenarten (Gattungen *Oenathera* und *Epilobium*) leben, ist aufgrund fehlender Raupenfutterpflanzen im Planungsumgriff auszuschließen. Ein Vorkommen dieser Arten in der Umgebung (v.a. Randbereiche bestehender Abbaubereiche) ist zwar durchaus denkbar, Eingriffe sind aber auszuschließen.

6.1.2.7 Mollusken

Ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Molluskenarten, die ausschließlich wasserbewohnende Arten umfassen, ist aufgrund des Fehlens von Gewässern im unmittelbaren Eingriffsbereich auszuschließen.

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- *wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);*

- *wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).*

Zur Erfassung der Vogelarten erfolgten fünf Begehungen im Frühjahr/Sommer 2023 (18.3., 24.3., 22.4., 30.4., 6.6.). Da die für die Erweiterung des Kiesabbaus vorgesehenen Bereiche recht strukturarm sind, ist damit eine vollständige Erfassung von Vogelarten gewährleistet.

In Tabelle 2 werden alle im Untersuchungsgebiet (= direkter Eingriffsbereich und Umgebung bis ca. 100 bis 200 Meter) nachgewiesenen und potenziell aufgrund der Verbreitung und der Habitatansprüche möglichen Arten aufgelistet. Dabei wird bei relevanten Arten jeweils angegeben, ob sie im Bereich der tatsächlichen Eingriffsfläche nachgewiesen sind. Die ermittelten Reviere der für die vorliegende saP relevanten Arten werden in Karte 3 dargestellt. Unter relevanten Arten sind dabei vorrangig Arten der Roten Listen sowie Arten mit geringer Verbreitung, Bestandsrückgängen oder auch speziellen Lebensraumansprüchen zu verstehen.

Wie aufgrund der Struktur des vorhandenen Lebensraums zu erwarten war, handelt es sich bei den nachgewiesenen Vogelarten vorwiegend um Offenland- und Feldvogelarten sowie um Arten, die das Offenland zur Nahrungssuche nutzen, aber in Gehölzen oder auch in Siedlungsbereichen brüten.

Offenlandarten

Typische Offenland- oder Feldvogelarten konnten im Untersuchungsgebiet nur mit der Wiesenschafstelze nachgewiesen werden. Doch auch diese Art konnte nur einmal knapp außerhalb des Planungsumgriffs beobachtet werden. Eine Brut erfolgte vermutlich deutlich außerhalb des Eingriffsbereichs. Die in Bayern gefährdete Feldlerche, die - im Rahmen eines anderen Projekts - 2023 gleich südlich der Bundesstraße B16 mit mehreren Revieren zu finden war, konnte nördlich der B16 nicht nachgewiesen werden. Auch bei weiteren potenziell möglichen Offenlandarten wie Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn fehlen jegliche Nachweise im Untersuchungsgebiet.

Eine Beeinträchtigung von typischen Offenlandarten ist durch die Erweiterung der Kiesgrube daher nicht zu erwarten.

Bewohner halboffener Bereiche mit Büschen und Baumgruppen)

Lebensraum für Vertreter dieser Gruppe findet sich im Untersuchungsgebiet in den Randbereichen der vorhandenen Kiesweihers im Westen sowie im Bereich der Ausgleichs- und Ersatzflächen im Norden und Nordosten des Planungsgebietes. Im Planungsgebiet selber sind keine Gehölze zu finden, so dass auch Vertreter der ökologischen Gilde fehlen.

Unter den vorkommenden Arten sind mit Goldammer, Dorngrasmücke und Neuntöter auch Arten der Vorwarnstufe der deutschen bzw. bayerischen Roten Liste.

Eine Beeinträchtigung dieser Arten ist auszuschließen, falls Eingriffe in die Randbereiche der vorhandenen Abbaustelle vermieden werden können.

Eine aufgrund einer Engstelle an einem Maststandort der 110kV-Leitung nötig werdende Verlegung der Zufahrt in der Nähe des Brutplatzes des Neuntöters ist zwingend außerhalb der Brutzeit (August bis Februar) durchzuführen.

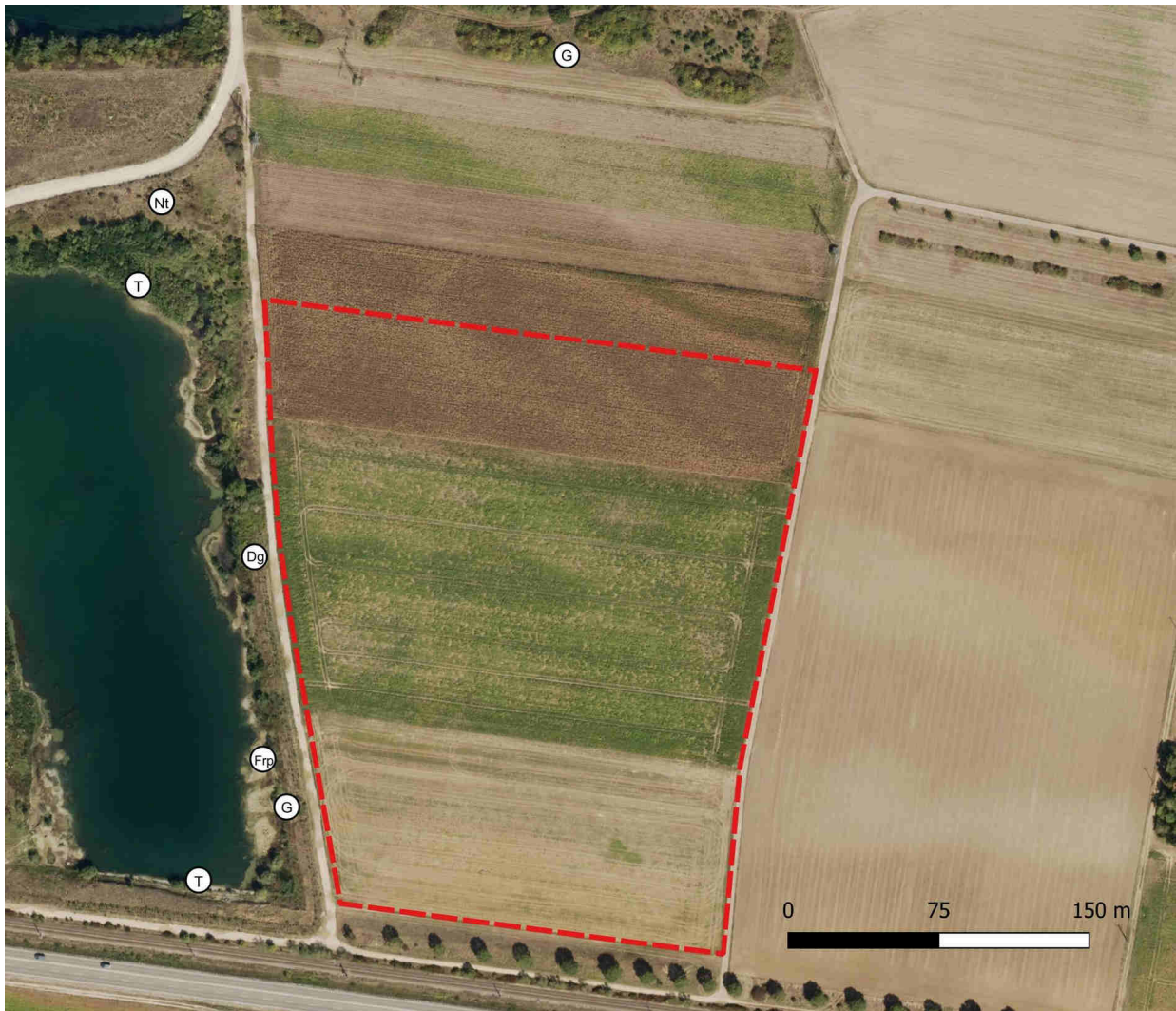
Wasservögel und Bewohner von Abbaustellen

Der westlich an die für den neuen Kiesabbau vorgesehenen Flächen angrenzende Kiesweiher wird von einer größeren Zahl von Wasservögeln, vor allem aus der Gruppe der Enten und Gänse besiedelt. Neben größeren Zahlen von Kolbenenten sind auch Tafel- und Reiherenten, Höckerschwäne, Bläss-

hühner und Graugänse regelmäßig zu beobachten. Eine genauere Untersuchung zu tatsächlich im Gebiet brütenden Arten erfolgte jedoch nicht, da dies für die Fragestellung der vorliegenden Untersuchungen keine Relevanz hat.

Neben Wasservögeln kommen im Bereich der vorhandenen, reich strukturierten Abbaustelle auch Bewohner von kiesigen Rohbodenflächen wie der in Bayern gefährdete Flussregenpfeifer und der in Röhrichten brütende Teichrohrsänger vor.

Negative Auswirkungen des geplanten Abbaus im Planungsgebiet sind für diese Gruppen nicht zu erwarten, da die aktuell besiedelten Bereiche nicht tangiert werden. Mittelfristig wird sich sogar der zur Verfügung stehende Lebensraum vergrößern.



Karte 3: Lage von Revierzentren relevanter Vogelarten (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de)

Bewohner umliegender Bereiche, die im Offenland nach Nahrung suchen

Eine weitere ökologische Gilde von Vogelarten brütet zwar in Feldgehölzen, Wäldern und Siedlungen, nützt aber Offenlandbereiche mit Äckern und Wiesen zur Nahrungssuche. Im Untersuchungsbereich ist diese Gruppe vor allem mit der Graugans vertreten, die regelmäßig im Planungsgebiet zur Nahrungssuche mit größeren Zahlen anzutreffen war, zum Teil mit bis zu 50 Individuen. Beobachtet wurden aber auch Nilgänse, Bachstelzen, Greifvögel wie Rotmilan und Turmfalke sowie Rabenkrähen und Stare.

Für diese Vogelarten geht durch die Anlage ein Teil des Nahrungslebensraums verloren, doch kann dies durch das Ausweichen auf benachbarte Bereiche und eine extensive Nutzung der Bereiche zwischen den Modulen und an den Rändern ausgeglichen werden.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene oder potenziell vorkommende Vogelarten der europäischen Vogelschutzrichtlinie und deren Status in der bayerischen und deutschen Rote Liste					
Artname	Wissenschaftlicher Name	RLB 2016	RLD 2021	EHZ KBR	Bemerkung
Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	*	-	-	Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölbereichen in Umgebung
Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	*	-	-	Wahrscheinlicher Brutvogel in Siedlung, Nahrungsgast
Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	*	-	-	Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölbereichen in Umgebung
Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel in vorhandener Abbaustelle, Nahrungsgast in Ackerfläche
Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölbereichen in Umgebung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	g	Wahrscheinlicher Brutvogel in Randbereichen der Kiesweiher
Elster*)	<i>Pica pica</i>	*	-		Potenzieller Brutvogel in Gehölzen, Nahrungsgast
Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölbereichen in Umgebung
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	g	Wahrscheinlicher Brutvogel in vorhandener Abbaustelle
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	g	Wahrscheinlicher Brutvogel in Randbereich der vorhandenen Abbaustelle und Ausgleichsfläche im Norden
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	-	g	Regelmäßiger Nahrungsgast mit bis zu 48 Individuen, vermutlich Brutvogel in vorhandener Abbaustelle
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	u	Nahrungsgast in vorhandener Abbaustelle
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	-	g	Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölbereichen im Norden
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	-	g	Wahrscheinlicher Brutvogel in vorhandener Abbaustelle
Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	*	-	-	potenzieller Brutvogel
Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölbereichen
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	-	g	Möglicher Brutvogel in vorhandener Abbaustelle
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	-	g	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke*)	<i>Turdus viscivorus</i>	*	-	-	Wahrscheinlicher Brutvogel in vorhandener Abbaustelle

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene oder potenziell vorkommende Vogelarten der europäischen Vogelschutzrichtlinie und deren Status in der bayerischen und deutschen Rote Liste

Artname	Wissenschaftlicher Name	RLB 2016	RLD 2021	EHZ KBR	Bemerkung
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	g	Wahrscheinlicher Brutvogel in Randbereich (Brache mit Gebüsch) der vorhandenen Abbaustelle
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	◆	◆		Nahrungsgast
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g	Wahrscheinlicher Brutvogel in Fort X
Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	*	-		häufiger Nahrungsgast, wahrscheinlicher Brutvogel in Umgebung
Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>				Möglicher Brutvogel in vorhandener Abbaustelle
Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel außerhalb des Eingriffsbereichs, Nahrungsgast
Rohrammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel in Randbereich der vorh. Abbaustelle
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	g	Nahrungsgast bzw. Überflug
Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	g	Nahrungsgast
Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>				Wahrscheinlicher Brutvogel in vorhandener Abbaustelle
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V	u	Möglicher Brutvogel in vorhandener Abbaustelle
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	-	g	Wahrscheinlicher Brutvogel in vorhandener Abbaustelle
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	-	g	Wahrscheinlicher Brutvogel in Umgebung
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	-	g	Wahrscheinlicher Brutvogel in Umgebung, Nahrungsgast
Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	-	-	Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölzen

grün hinterlegt

konkret im Gebiet nachgewiesene Arten

*)

weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

fett

streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY und RL D

Rote Liste Bayern (BAYLFU 2016) u. Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)

1

Vom Aussterben bedroht

2

Stark gefährdet

3

gefährdet

V

Vorwarnliste

* / -

Nicht gefährdet

◆

Nicht bewertet

EHZ KBR

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region

s

ungünstig/schlecht

u

ungünstig/unzureichend

g

günstig

Möglicher Brutvogel

Brut im Gebiet möglich, v.a. Einzelbeobachtung (Kategorie A, vgl. SÜDBECK et al. 2005)

Wahrscheinlicher Brutvogel

Brut im Gebiet wahrscheinlich, mehrmaliger Nachweis (Kategorie B, vgl. SÜDBECK et al. 2005)

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten bzw. Gruppen:**Bewohner halboffener Bereiche mit Büschen und Baumgruppen***(Goldammer, Dorngrasmücke, Neuntöter u.a.)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland:** siehe Tabelle 2**Bayern:** siehe Tabelle 2**Art(en) im UG** **nachgewiesen** **potenziell möglich****Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:
siehe Tabelle 2

Im Untersuchungsgebiet konnten an Bewohnern von Hecken und Baumreihen sowie halboffener Lebensräume die Goldammer, die Dorngrasmücke und der Neuntöter als wahrscheinliche Brutvögel nachgewiesen werden. Alle erwähnten Arten brüten jedoch außerhalb des direkten Planungsgebietes.

Die **Goldammer** ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, aber auch an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugeländen und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Goldammer ist ein Bodenbrüter, das Nest wird in der Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbütteln oder niedrig in Büschen. Die Goldammer nutzt regelmäßig auch Flächen im Offenland zur Nahrungssuche und können auch Randbereiche und sogar Modulbereiche nutzen.

Die **Dorngrasmücke** ist ein Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Wichtige Lebensräume sind Heckenlandschaften, verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben.

Die Dorngrasmücke ist ein Langstreckenzieher, der ab Mitte April bei uns eintrifft und schon ab Ende Juli wieder wegzieht.

Das Nest wird in Stauden und niedrigen Sträuchern, oft in Brennnesseln und Brombeeren, zumeist einige Zentimeter über dem Boden angelegt.

Der **Neuntöter** brütet zumeist auf eher trockenen Flächen in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen und Hecken sowie stufigen Waldrändern reichhaltige Strukturen bieten.

Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Günstig sind vegetationsfreie oder kurzrasige und beweidete Flächen, die gute Bedingungen zur Jagd von mittelgroßen und großen Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäusen bieten. Auch der Neuntöter ist wie die Dorngrasmücke ein Langstreckenzieher, der ab Ende April bei uns eintrifft. Das Nest wird bevorzugt in Dornbüschen angelegt.

Lokale Population:

Da die Brutpaarzahlen der hier zusammengefassten Arten im Untersuchungsgebiet relativ gering sind, wird der Zustand der „lokalen Population“ als mittel bis schlecht bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine unmittelbare Schädigung von Lebensstätten ist bei den erwähnten Arten nicht zu erwarten, da sie im Bereich der bestehenden Kiesgrube im Westen oder in der Ausgleichsfläche im Norden (Goldammer) ihre Reviere haben. Eine Ausnahme stellt die aufgrund einer Engstelle an einem Maststandort der 110kV-Leitung nötig werdende Verlegung der Zufahrt in der Nähe des Brutplatzes des Neuntötters dar, in deren Folge in geringem Maße Büsche entfernt werden müssen. Letzteres ist zwingend außerhalb der Brutzeit (August bis Februar) durchzuführen. Eine unmittelbare Schädigung von Lebensstätten ist dadurch jedoch nicht zu erwarten, da die Rodung nur geringfügig ist und ein Ausweichen möglicherweise betroffener Arten problemlos möglich ist.

Während des Kiesabbaus werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bewohner halboffener Bereiche mit Büschen und Baumgruppen

(Goldammer, Dorngrasmücke, Neuntöter u.a.)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- **V1:** Vermeidung von jeglicher Beeinträchtigung der Randbereiche der bestehenden Kiesgrube im Westen durch Ablagerung von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen und Befahren mit schweren Maschinen.
- **V2:** Förderung der Entstehung von reichhaltig strukturierten Brachflächen mit Rohboden und einzelnen Büschen in den Randflächen der geplanten Kiesgrube.
- **V3:** Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung: Zur Verhinderung von Beeinträchtigung brütender Vögel im Planungsgebiet ist jegliche Bauvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die Rodung von Gebüsch zur Verlegung der Zufahrt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung der Gilde der Bewohner von halboffenen Bereichen während der Abbauarbeiten ist zu erwarten und durch entsprechende konfliktvermeidende Maßnahmen abzumildern. Betroffen sind in erster Linie Arten, die am Rande der geplanten Anlage ihre Reviere haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1:** Vermeidung von jeglicher Beeinträchtigung der Randbereiche der bestehenden Kiesgrube im Westen durch Ablagerung von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen und Befahren mit schweren Maschinen.
- **V3:** Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung: Zur Verhinderung der Beeinträchtigung brütender Vögel im Planungsgebiet ist jegliche Bauvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die Rodung von Gebüsch zur Verlegung der Zufahrt.
- **V4:** Weitgehender Verzicht auf nächtliche Beleuchtungen während Bauphase und Betrieb. Verminderung der horizontalen und vertikalen Abstrahlung durch Abdeckungen und Abschirmungen, insbesondere Vermeidung von Einstrahlung in die benachbarten Bereiche.

CEF-Maßnahmen erforderlich:]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vogelarten von halboffenen Bereichen besteht vor allem während des Kiesabbaus, weshalb konfliktvermeidende Maßnahmen ergriffen werden müssen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch zusätzlichen Verkehr ist dagegen nicht zu erwarten. Die Rodung von Gebüsch im Rahmen der Verlegung der Zufahrt (Maststandort) ist zwingend außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1:** Vermeidung von jeglicher Beeinträchtigung der Randbereiche der bestehenden Kiesgrube im Westen durch Ablagerung von Gegenständen und Abstellen von Fahrzeugen.
- **V3:** Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung: Zur Verhinderung der Beeinträchtigung brütender Vögel im Planungsgebiet ist jegliche Bauvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die Rodung von Gebüsch zur Verlegung der Zufahrt.
- **V5:** Konsequente Vermeidung von für Vögel gefährlichen Glaskonstruktionen bei der Konstruktion und Gestaltung von zu errichtenden Anlagen (vgl. z. B. <http://www.vogelglas.info/>).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bewohner umliegender Bereiche mit regelmäßiger Nahrungssuche im Offenland

(Ringeltaube, Rabenkrähe, Bachstelze, Turmfalke, Mäusebussard u.a.)

Gruppe Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe Tabelle 2 Bayern: siehe Tabelle 2

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns: siehe Tabelle 2

Eine Reihe von in Gehölzen, Gebüsch, in Siedlungen und im konkreten Fall auch im Bereich von Kiesgruben brütender Vogelarten ist regelmäßig zur Nahrungssuche im benachbarten Offenland zu finden. Dabei werden Grünländereien bevorzugt, aber auch Äcker und andere Flächen genutzt. Im Untersuchungsgebiet sind dies neben der zahlenmäßig deutlich dominierenden Graugans vor allem weitere Gänse, aber auch Greifvögel wie Mäusebussard und Turmfalke, sowie Rabenkrähen und Ringeltauben

Lokale Population:

Die lokale Population der hier relevanten Arten wird vorsorglich als mittel-schlecht bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Offenland Nahrung suchende Vogelarten werden durch die Erweiterung des Kiesabbaus einen Teil ihrer für die Nahrungssuche notwendigen Flächen verlieren. Ein Ausweichen auf andere Flächen in der Umgebung ist aber problemlos möglich. Zudem kann durch konfliktvermeidende Maßnahmen (z.B. Belassen von ungenutzten Randbereichen) die Situation für manche Arten sogar verbessert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V2:** Förderung der Entstehung von reichhaltig strukturierten Brachflächen mit Rohboden und einzelnen Büschen in den Randflächen der geplanten Kiesgrube.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von im Offenland nahrungssuchenden Vogelarten durch die Anlage der Kiesgrube ist zu erwarten. Ein Ausweichen auf andere Flächen und auf ungestörte Randbereiche erscheint aber problemlos möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V4:** Weitgehender Verzicht auf nächtliche Beleuchtung während Bauphase und Betrieb Verminderung der horizontalen und vertikalen Abstrahlung durch Abdeckungen und Abschirmungen, insbesondere Vermeidung von Einstrahlung in die benachbarten Bereiche..

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist für Arten, die regelmäßig im Offenland Nahrung suchen, nicht in signifikantem Umfang zu erwarten, da auf den Zufahrten keine hohen Geschwindigkeiten von Kraftfahrzeugen zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V5:** Konsequente Vermeidung von für Vögel gefährlichen Glaskonstruktionen bei der Konstruktion und Gestaltung von zu errichtenden Anlagen (vgl. z. B. <http://www.vogelglas.info/>).

Bewohner umliegender Bereiche mit regelmäßiger Nahrungssuche im Offenland

(Ringeltaube, Rabenkrähe, Bachstelze, Turmfalke, Mäusebussard u.a.)

Gruppe Europäischer Vogelarten nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasservögel und Bewohner von Abbaustellen

(Kolbenente und andere Enten und Gänse, Teichrohrsänger, Flussregenpfeifer.)

Gruppe Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe Tabelle 2 Bayern: siehe Tabelle 2

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:
siehe Tabelle 2

Im Bereich der vorhandenen Kiesgrube wurden 2023 eine Reihe von Wasservogelarten nachgewiesen, wobei bei vielen Arten nicht sicher von einem Brutvorkommen auszugehen ist. Wahrscheinliche Brutvögel sind Bässhuhn, Höckerschwan, Stockente und Graugans, vermutlich auch Kolbenente und Reiherente. Bei weiteren Arten ist eher von Durchzüglern oder Gästen auszugehen, so bei der Tafelente. Die meisten Arten nutzen nur die vorhandene Abbaustellen, einige Arten wie Blässhuhn und Graugans sind aber auch bei der Nahrungssuche im Planungsgebiet zu finden.

Neben diesen Wasservögeln sind in der Abbaustelle mit dem Teichrohrsänger und der Rohrammer auch Bewohner von Röhrichtbereichen zu finden, da in der Abbaustelle auch Röhrichtflächen vorhanden sind.

Ein wahrscheinlicher Brutvogel in der Abbaustelle ist auch der **Flussregenpfeifer**, eine typische Vogelart für Kiesflächen. Als ehemalige Art von unregulierten Flüssen mit Kiesumlagerungsbereichen hat sich der Flussregenpfeifer an das Brüten in Kiesgruben anpassen können und ist heute vor allem in diesem Lebensraum anzutreffen.

Lokale Population:

Die lokale Population der hier relevanten Arten wird vorsorglich als mittel-schlecht bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung der im Bereich der vorhandenen Abbaustelle lebenden Arten ist nicht zu erwarten, da die besiedelten Bereiche nicht tangiert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Relevante Störungen von Wasservögeln und anderen Arten in den vorhandenen Abbaustellen durch die Anlage einer neuen Kiesgrube sind nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V4:** Weitgehender Verzicht auf nächtliche Beleuchtung während Bauphase und Betrieb. Verminderung der horizontalen und vertikalen Abstrahlung durch Abdeckungen und Abschirmungen, insbesondere Vermeidung von Einstrahlung in die benachbarten Bereiche.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Wasservögel und Bewohner von Abbaustellen

(Kolbenente und andere Enten und Gänse, Teichrohrsänger, Flussregenpfeifer.)

Gruppe Europäischer Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist für die meisten in der bestehenden Abbaustelle lebenden Arten nicht zu erwarten, da in diese Bereiche nicht eingegriffen wird.

Im Falle des Flussregenpfeifers kann es jedoch zu Verlusten von Gelegen und Jungvögeln kommen, sobald im Zuge des Abbaus in der neuen Fläche größere offene Kiesflächen entstehen und diese auch während der Brutzeit längere Zeit vorhanden sind, da Flussregenpfeifer sehr schnell derartige Flächen für die Anlage eines Nestes nutzen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V5:** Vermeidung von für Vögel gefährlichen Glaskonstruktionen bei der Konstruktion und Gestaltung von zu errichtenden Anlagen (vgl. z. B. <http://www.vogelglas.info/>).
- **V6:** Vermeidung des Vorhandenseins von größeren Kiesflächen während der Brutzeit des Flussregenpfeifers, falls diese nicht während der Brutzeit ungestört belassen werden können: Abschieben des Oberbodens nach der Brutzeit des Flussregenpfeifers (ab Juli) und Beginn des Ausbaggerns spätestens vor der Brutzeit (bis max. Ende März) im nächsten Jahr oder Vergrämung auf offenen Kiesflächen durch Holzpfeiler mit Flatterbändern. Alternativ: Abschieben des Oberbodens vor der Brutzeit und Beginn nachfolgender Arbeiten erst ab August.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

7 Gutachterliches Fazit

Im Stadtgebiet von Ingolstadt ist zwischen den Ortsteilen Hagau und Zuchering unmittelbar nördlich der B16 die Erweiterung eines bestehenden Kiesabbaugebiets geplant.

Da nicht auszuschließen war, dass gem. Anhang IV FFH-RL europarechtlich streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie europäische Vogelarten im Sinne von Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) vorkommen und durch die Erweiterung des Kiesabbaugebiets beeinträchtigt werden könnten, erfolgten Erfassungen verschiedener Tiergruppen des unmittelbaren Eingriffsbereichs und umliegender Bereiche im Frühjahr 2023. Zusätzlich wurden andere Datenquellen zum Gebiet ausgewertet (Artenschutzkartierung Bayern u.a.)

Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Pflanzenarten und der meisten Tierarten konnten bereits aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes und den Ansprüchen der jeweiligen Arten von vornherein ausgeschlossen werden. Zu nennen sind hier Pflanzen, Säugtiere, Schmetterlinge, Mollusken, Amphibien und Reptilien.

Bei **Vogelarten** der europäischen Vogelschutzrichtlinie ist zwischen verschiedenen ökologischen Gilden zu differenzieren. Typische Offenlandarten wie Feldlerche und Wiesenschafstelze konnten in der geplanten Erweiterungsfläche und der unmittelbaren Umgebung nicht angetroffen werden. Bei Brutvögeln von halboffenen Bereichen sowie bei nahrungssuchenden Arten aus benachbarten Lebensräumen sind bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da Arten halboffener Bereich nur innerhalb der vorhandenen Kiesgrube und in nördlich der geplanten Erweiterungsfläche zu beobachten waren und Nahrung suchende Arten auf benachbarte Flächen ausweichen können.

Auch eine Beeinträchtigung von Wasservögeln und typischen Kiesgrubenbewohnern ist auszuschließen, da keine Eingriffe in die bestehenden Kiesabbaustellen geplant sind. Notwendig sind aber Vermeidungsmaßnahmen, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko beim Flussregenpfeifer zu mindern.

In der Gesamtbetrachtung kann somit für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL sowie für weitere europarechtlich geschützte Tierarten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden. Dies erfordert aber die vollständige Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wäre dann nicht nötig.

Uffing, 2. Oktober 2023



Hans Schwaiger, Dipl.-Biol.

8 Literatur

- BAYER. STMI (OBERSTE BAUBEHÖRDE, SACHGEBIET IID2 – LANDSCHAFTSPFLEGE, 2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018) - München.
- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns 2016 (Brutvögel, Heuschrecken, Tagfalter). - http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2017): Agrar-Report 2017 Biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft. - Bonn.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 Nichtsingvögel. – Wiesbaden, Aula Verlag, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 2 Passeres. - Wiesbaden, Aula Verlag, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 555 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Assessment, Monitoring and Reporting under Article 17 of the Habitats Directive. Explanatory Notes and Guidelines.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., BAUER, K.M. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 10/1. – Aula-Verlag, Wiesbaden.
- HERDEN, CH., GHARADJEDAGHI, B. & J. RASSMUS (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethode
- MKULNV NRW (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/>).
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrsg: Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Landesbund f. Vogelschutz (LBV) und Bund Naturschutz in Bayern (BN); Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2010): 1985 - 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. - Schriftenr. des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Augsburg.
- RÖDL, T., G. V. LOSSOW, B.-U. RUDOLPH & I. GEIERSBERGER (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Ulmer Verlag.
- RYSLAVY, T, BAUER, H.-G., GERLACH, B, HÜPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

(in der jeweils aktuellen Fassung)

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ – BayNatschG

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005. BGBl I 2005 Nr. 11, 258. In Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.2005 (BGBl I. S. 896).

BUNDESARTENSCHUTZGESETZ – BNatschG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6; zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Tschechische Republik etc. am 23.09.2003

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates am 31.10.2003).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/67/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305: 42-65.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 61:1, Nr. L 100: 72, Nr. L 298:70, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1322/2005 der Kommission vom 09.08.2005.

F Anhang

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- (x)** = Habitatansprüche vermutlich gerade nicht erfüllt oder Vorkommen nur in Randbereichen
des Gebietes
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

RLD: Rote Liste Deutschland

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU ab 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/Min/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

(https://www.bfn.de/fileadmin/Min/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2017	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-------------	-----	----

Fledermäuse

0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	R	D	x
x	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	x	0		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	*	V	x
x	x	0		x	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	x	0		x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	*	x
X	x	0		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
X	x	0		x	Große Bartfledermaus, Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	x	0		x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	*	V	x
X	x	0		x	Großes Mausohr	Myotis myotis	*	V	x
x	x	0		x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
X	x	0		x	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
x	x	0		x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
X	x	0		x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
X	x	0		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	*	x
X	x	0		x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*	x
x	x	0		X	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	*	*	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
x	x	0		x	Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	0		x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X	x	0		x	Biber	Castor fiber	*	V	x
0					Waldbirkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
x	(x)	0		x	Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
x	x	ß		X	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	*	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0	0				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2019	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-------------	-----	----

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0	0				Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0	0				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
0	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	X
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	*	*	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
x	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x
x	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	(x)	0		x	Kreuzkröte	Epidalea calamita (Bufo c.)	2	V	x
X	0	0			Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	V	*	x
X	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2021	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-------------	-----	----

Fische

x	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	G	*	x
---	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2018	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-------------	-----	----

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	*	x
x	0				Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	*	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Abschichtung - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) –Erweiterung Kieswerk Hagau

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2003	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-------------	-----	----

Käfer

0	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
x	0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0	0				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0	0				Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2016	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-------------	-----	----

Tagfalter

0	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0				Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris (Maculinea) arion	2	3	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris (Maculinea) nausithous	V	V	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris (Maculinea) teleius	2	2	x
0	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0	0				Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0	0				Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0	0				Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0	0				Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2003	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-------------	-----	----

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
x	0	0			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

	0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0	0				Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2003	RLD	sg
x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2003	RLD	sg
0	0				Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
x	0				Kriechender Sellerie	Apium repens (Syn. Helosciadium r.)	2	1	x
0	0				Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0	0				Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0	0				Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0	0				Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
X	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0	0				Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
x	0				Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0	0				Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0	0				Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0	0				Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0	0				Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0	0				Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0	0				Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2016	RLD 2021	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	*	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	*	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
X	x	0	x		Amsel*)	Turdus merula	*	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	x	0	x		Bachstelze*)	Motacilla alba	*	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-

Abschichtung - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) –Erweiterung Kieswerk Hagau

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2016	RLD 2021	sg
X	0	0			Baumfalke	Falco subbuteo	*	3	x
X	0	0			Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	*	-	-
X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	-
X	0				Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	*	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	x	0	x		Blässhuhn*)	Fulica atra	*	-	-
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	*	x
X	x	0	x		Blaumeise*)	Parus caeruleus	*	-	-
X	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0	0				Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	x	0	x		Buchfink*)	Fringilla coelebs	*	-	-
X	x	0	x		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	x	0	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	*	x
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	*	x
X	0				Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	*	-	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
X	x	0		x	Elster*)	Pica pica	*	-	-
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	*	-	-
X	(x)	x		x	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-
X	(x)	0		x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	*	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
X	x	0	x		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	*	-	-
X	x	0	x		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	*	3	-
X	0				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	*	-	-
X	0				Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	*	-	-

Abschichtung - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Erweiterung Kieswerk Hagau

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2016	RLD 2021	sg
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	*	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	0				Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	x	(x)	x		Goldammer	Emberiza citrinella	*	V	-
X	0				Graumammer	Emberiza calandra	1	V	x
X	x	x	x		Graugans	Anser anser	*	-	-
X	x	0	x		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	*	V	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	0				Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	*	-	-
X	x	0	x		Grünspecht	Picus viridis	*	-	x
X	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0	0			Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	*	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	*	-	-
X	0				Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	*	-	-
X	0				Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	V	V	-
X	0				Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	*	-	-
0	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	x	0	x		Höckerschwan	Cygnus olor	*	-	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	*	-	-
X	x	0		x	Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	*	-	-
X	0				Kanadagans	Branta canadensis	*	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	x
X	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	*	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X	0				Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	*	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	3	-
0	0				Knäkente	Anas querquedula	1	1	x
X	0				Kohlmeise ^{*)}	Parus major	*	-	-
x	x	0	x		Kolbenente	Netta rufina	*	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	*	-	-

Abschichtung - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) –Erweiterung Kieswerk Hagau

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2016	RLD 2021	sg
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
x	x	0		x	Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	*	-	-
0	0				Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0	0				Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	x	0	x		Mäusebussard	Buteo buteo	*	-	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X	0				Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	*	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	*	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	*	-	x
X	x	0	x		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	*	-	-
X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	-	-
0	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
x	x	0	x		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	x
x	x	0	x		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	x	0	x		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	*	-	-
0	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	*	-	x
X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X	x	0	x		Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	*	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	*	-	-
X	x	0	x		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	*	-	-
x	x	0	x		Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	*	-	-
0	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	-	x
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	-	x
x	0	0			Rostgans	Tadorna ferruginea	*	-	-
X	0				Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	*	-	-
X	x	0	x		Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x
X	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	*	-	-
X	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	*	*	x

Abschichtung - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) –Erweiterung Kieswerk Hagau

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2016	RLD 2021	sg
X	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
X	x	0		x	Schnatterente	Anas strepera	*	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	*	-	-
0	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	3	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	*	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	0	0			Schwarzmilan	Milvus migrans	.*	-	x
X	0	0			Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	-	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	-	x
0	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	0				Singdrossel*)	Turdus philomelos	*	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	*	-	-
X	0				Sperber	Accipiter nisus	*	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	1	x
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	-	x
X	x	0	x		Star*)	Sturnus vulgaris	*	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	V	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
0	0	0			Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	0				Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	-
X	x	0	x		Stockente*)	Anas platyrhynchos	*	-	-
X	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	*	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	*	-	-
x	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	*	-	-
x	x	0	x		Tafelente	Aythya ferina	*	V	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	*	-	-
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	*	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	*	V	x
X	x	0	x		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	*	-	-
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	0				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	*	-	-

Abschichtung - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) –Erweiterung Kieswerk Hagau

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2016	RLD 2021	sg
X	x	0	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	*	-	x
X	0	0			Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	x	0		x	Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	*	-	x
X	0				Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	*	-	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
x	0	0			Wachtelkönig	Crex crex	2	1	x
X	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	*	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	*	-	X
X	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	*	-	x
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	*	V	-
0	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	*	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	-	-
X	x	0		x	Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X	0				Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	*	-	-
0	0				Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	*	V	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	3	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
0	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	x	x	x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	*	-	-
X	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	*	-	-
X	0				Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	*	-	-
0	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	x	0	x		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	*	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	*	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	3	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
X	x	0		x	Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	*	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt